ANALAGE A

GEMEINDE LORETO APRUTINO

Sehr geehrter Wahler/in,

Anlässlich der nächsten Europawahlen (6. - 9. Juni 2024) können Sie als Bürger / Einwohner hier in dieser Gemeinde das Wahlrecht für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ausüben ltalien, indem Sie einen spezifischen Antrag einreichen.

Dieser Antrag, der dem auszufüllenden Modell beigefügt ist (auch verfügbar auf der Website: <https://dait.interno.gov.it/elezioni/documentazione/europee-2024-modulo-optanti> muss persönlich bis spätestens 11. Marsch 2024 an folgende Adresse gesendet werden: COMUNE DI LORETO APRUTINO – VIA MARTIRI ANGOLANI 4

Das positive Ergebnis der Anfrage erfordert die Registrierung Ihres Namens in einer hinzugefügten speziellen Liste. Folglich erhalten Sie eine persönliche Wahlkarte, mit der Sie an dem auf der Karte angegebenen Sitzplatz abstimmen können.

Durch die Registrierung in der oben genannten Liste können Sie die Stimme ausschließlich für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Italien und nicht für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Ihrem Herkunftsland ausüben: Es besteht tatsächlich ein Doppelverbot Abstimmung.

In jedem Fall stehen Ihnen die Stadtämter für weitere Informationen zur Verfügung.

Loreto Apruitino, 21 febbraio 2024

DER WAHLBEAMTE

# ANLAGE C

**WAHL DER AN ITALIEN ZUGESCHRIEBENEN VERTRETER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, SEITENS DER IN ITALIEN ANSÄSSIGEN UNIONSBÜRGER**

Anlässlich der nächsten zwischen dem. 6. Juni und 9. Juni 2024 stattfindenden Wahl zum Europäischen Parlament, erhalten auch die Bürger anderer Länder der Europäischen Union die Möglichkeit, in Italien für die an Italien zugeschriebenen Vertreter zu wählen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Bürgermeister stellen.

Der Antrag – das Formular ist bei der Gemeinde zugänglich oder im Internet unter <https://dait.interno.gov.it/elezioni/optanti-2024> erhältlich ‐ muss vor dem 11 Marsch 2024 eingereicht werden oder per Einschreiben bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein.

Im ersten Fall, kann das Unterzeichen des Antrages unter Beisein eines zuständigen Beamten ohne Beglaubigung gestellt werden. Wird der Antrag jedoch auf dem Postweg zugestellt, muss ihm eine unbeglaubigte Fotokopie des Personalausweises beigelegt werden (Art. 38, Absatz 3 DPR 28/12/2000 n. 445).

Im Antrag ist außer Nach‐und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum folgendes anzugeben:

* Die Absicht, das Wahlrecht ausschließlich in Italien auszuüben;
* Staatsangehörigkeit;
* Wohnsitzadresse sowohl in Italien als auch im Herkunftsland;
* Der Besitz der Wählerschaft im Herkunftsland,
* Der Nachweis, dass keine gerichtlichen Maßnahmen anhängig sind, die im Herkunftsland zu einem Verlust der Wahlberechtigung führen können.

Die Gemeindeämter werden in kurzer Zeit die Ergebnisse des Antrages mitteilen; wird der Antrag akzeptiert, so wird dem Antragsteller sowohl ein Wahlausweis, als auch die Adresse des Wahllokals erhalten, wo er wählen kann.